

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr vom 12.12.1996	2 - 3
2. Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif 2014 vom 28.11.2013	4 - 5
3. Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 28.11.2013	6 - 10
4. Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 03.12.2013	11 - 12
5. Bekanntmachung Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 „Einkaufszentrum Innenstadt“ <ul style="list-style-type: none">• öffentliche Auslegung der Planunterlagen	13 - 16
6. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße <ul style="list-style-type: none">• Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB• Öffentliche Auslegung der geänderten Planunterlagen	17 - 21

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Ausgabennummer: **15/2013**
Ausgabebetrag: **06.12.2013**

Redaktion: FB 1.1 - Personal, Organisation
und Ratsangelegenheiten

Jahresabonnement: 18,00 €

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt/Bertlich

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: l.doering@herten.de



Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die „**Änderung der Satzung über die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr vom 12.12.1996**“, die der Rat in seiner Sitzung am **27.11.2013** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Änderung der Satzung über die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr vom 12.12.1996“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 28. 11. 2013



Dr. U. Paetzel
Bürgermeister

**Änderung der
Satzung der Stadt Herten über die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr vom
12. Dezember 1996
Änderung vom 28. 11. 2013**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27. November 2013 die oben genannte Satzung wie folgt geändert:

Der § 2 – Gebührenmaßstab wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Satz 1: Die Grundgebühr beträgt insgesamt rund 15 % des Gebührenbedarfs.

§ 2 Abs. 3 Satz 1: Die Leistungsgebühr beträgt insgesamt rund 85 % des Gebührenbedarfs.

Diese Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die „**Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif 2014 vom 28.11.2013**“, die der Rat in seiner Sitzung am **27.11.2013** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

“Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif 2014 vom 28.11.2013“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 28. 11. 2013



Dr. U. Paetzel
Bürgermeister



70-04-00/3

**Satzung
der Stadt Herten über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom
28.11.2013**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04. 2013 (GV. NRW. S. 194), in der aktuell gültigen Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), in der aktuell gültigen Fassung,
- des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NW.S.268/SGV.NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), in der zuletzt gültigen Fassung und
- des § 7 der Satzung für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr vom 12. Dezember 1996 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 15/96 vom 19.12.1996), geändert am 28.11.2007, in der zuletzt gültigen Fassung,

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührentarif**

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt für die Restmüllbehälter

(1)	bei 14-täglicher Abfuhr je		
	a)	80-L-Abfallbehälter	jährlich 197,00 EUR
	b)	120-L-Abfallbehälter	jährlich 270,00 EUR
	c)	240-L-Abfallbehälter	jährlich 488,00 EUR
	d)	770-L-Abfallbehälter	jährlich 1.582,00 EUR
	e)	1.100-L-Abfallbehälter	jährlich 2.183,00 EUR

Bei häufigerer Entsorgung erhöht sich die Gebühr um das entsprechend Vielfache.

(2)	bei 4-wöchentlicher Abfuhr		
	je 80-Liter-Abfallbehälter	jährlich	114,00 EUR
	je 120-Liter-Abfallbehälter	jährlich	150,00 EUR

(3)	für den Bioabfallbehälter		
	bei 14-täglicher Abfuhr je		
	a)	120-Liter-Biobehälter	jährlich 27,00 EUR
	b)	240-Liter-Biobehälter	jährlich 54,00 EUR

(4)	für einen von der Stadt Herten zugelassenen Abfallsack		5,00 EUR
-----	--	--	----------

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Herten über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 28.11.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die „**Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 28.11.2013**“, die der Rat in seiner Sitzung am **27.11.2013** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 28.11.2013“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 28.11.2013



Dr. U. Paetzel
Bürgermeister

70-04-03/3

**Gebührensatzung
der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom
28.11.2013**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), in der aktuell gültigen Fassung
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), in der zurzeit gültigen Fassung und
- des § 26 der Friedhofsatzung der Stadt Herten für kommunale Friedhöfe vom 10.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 14/98 vom 16.12.1998) in der aktuell gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht / Fälligkeit

Für die Benutzung der Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt nach Maßgabe eines gesonderten Tarifs Gebühren.
Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebührenschuld wird nach Bekanntgabe, spätestens 3 Wochen nach Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides ohne weitere Mahnung fällig. Der jeweilige verbindliche späteste Fälligkeitstermin ist auf dem Gebührenbescheid vermerkt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist(sind) der(die) Auftraggeber(in) oder die Bestattungspflichtigen nach § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW).

Gebührensschuld entsteht durch die Nutzung von Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 08.02.2013 außer Kraft.

Gebührentarif
zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe
vom 28.11.2013

I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | Reihengrabstätten für Erdbestattungen für | |
| | a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren | 320,00 € |
| | b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 1.310,00 € |
| | c) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 15 Jahre) | 1.640,00 € |
| | d) Bestattungen in Grabkammern | 1.310,00 € |
| | e) Bestattungen in anonymen/halbanonymen Grabstätten | 1.640,00 € |
| | f) Bestattungen in anonymen Grabkammern | 1.640,00 € |
| | g) Aufschlag für Bestattung in einer pflegefreundlichen Grabstelle | 1.210,00 € |
| (2) | Urnenreihengrabstätten für | |
| | a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren | 430,00 € |
| | b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene | 430,00 € |
| | c) Verstorbene in anonymen/ halbanonymen Grabstätten | 470,00 € |
| | d) Aufschlag für Bestattungen in pflegefreundlichen Grabstellen | 470,00 € |
| (3) | Wahlgrabstätten für Erdbestattungen | |
| | a) je Grabstelle | 2.830,00 € |
| | b) Bestattung in Grabkammern | 2.830,00 € |
| | c) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Wahlgrabstellen | 1.210,00 € |
| (4) | Wahlgrabstätten als Tiefengräber oder Grabkammern mit Doppelbelegung | |
| | Bei Tiefengräbern wird die Nutzungsgebühr gem. Abs. 3 a) bei der Erstbestattung fällig.
Für Grabkammern mit Doppelbelegung als Wahlgrab wird die Nutzungsgebühr gemäß Abs. 3 b) bei der Erstbestattung fällig. Bei der Zweitbestattung entfällt dann eine Nutzungsgebühr, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht übersteigt. | |
| (5) | Urnenwahlgrabstätten | |
| | a) Grabstelle | 930,00 € |
| | b) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Grabstellen | 470,00 € |
| | c) Baumbestattung | 930,00 € |
| (6) | Verlängerung des Nutzungsrechtes
an Wahlgrabstätten um 5 Jahre: | |
| | je Erdgrabstätte (ohne Grabkammern) 1/6 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5) | |
| | je Grabkammer 1/3 der Gebühr zu (3b) | |
| (7) | Verlängerung des Nutzungsrechtes
infolge der Überschreitung der Ruhezeit: | |
| | je Erdgrabstätte (ohne Grabkammer) pro Jahr 1/30 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5) | |
| | je Grabkammer pro Jahr 1/15 der Gebühr zu (3 b) | |

II. Gebühren Grabbereitung

Die Gebühren betragen bei

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Reihengrabstätten für | |
| | a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren | 140,00 € |
| | b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene | 460,00 € |
| | c) Aschenurnen | 160,00 € |
| | d) Totgeburten | 60,00 € |
| | e) Bestattung in Grabkammern | 330,00 € |
| | Bestattungen in anonymen/halbanonymen Reihengrabstätten | |
| | f) bei Erdbestattung | 460,00 € |
| | g) bei Bestattung in Grabkammern | 330,00 € |
| | h) bei Urnenbestattung | 160,00 € |
| (2) | Wahlgrabstätten für | |
| | a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren | 140,00 € |
| | b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene | 460,00 € |
| | c) Aschenurnen | 160,00 € |
| | d) Totgeburten | 60,00 € |
| | e) Bestattung in Grabkammern | 340,00 € |
| | f) Baumbestattungen | 160,00 € |
| (3) | Wahlgrabstätten als Tiefengräber für die Erstbestattung für | |
| | a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren | 330,00 € |
| | b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene | 740,00 € |
| | für die Zweitbestattung | |
| | a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren | 140,00 € |
| | b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene | 460,00 € |

III. Umbettungen und Ausgrabungen

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | Umbetten eines Verstorbenen | |
| | a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene | 1.200,00 € |
| | b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren | 600,00 € |
| | c) Aschenurnen | 230,00 € |
| (2) | Ausgraben eines Verstorbenen | |
| | a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene | 900,00 € |
| | b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren | 460,00 € |
| | c) Aschenurnen | 130,00 € |

IV. Gebühren für die Hallennutzung

(1)	Benutzung des Aufbahrungsraumes	50,00 €
(2)	Benutzung der Trauerhalle	80,00 €
(3)	Unterstellung ohne Dekoration	40,00 €

V. Sonstige Gebühren

(1)	Benutzung einer Kühlzelle	350,00 €
(2)	Benutzung des Sezierraumes/rituelle Waschungen	420,00 €
(3)	Orgelspiel während der Trauerfeier	40,00 €
(4)	Nutzung der Orgel (ohne Organist)	10,00 €
(5)	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	10,00 €
(6)	Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen pro Stelle und Restruhefrist pro Jahr	22,00 €
(7)	Gedenkplakette	48,00 €

Für die gewünschten Bestattungen an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Bestattungsgebühren um 100 %.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 27.11.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 03.12.2013



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 03.10.2013

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), in der aktuell gültigen Fassung und des § 12 der Satzung über die Erhebung des Abwassergebühr (Abwassergebührensatzung), in der aktuell gültigen Fassung, die folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührentarif für die das Schmutzwasser

Die Abwassergebühr beträgt für Schmutzwasser

- (1) **1,21 €/m³**, wenn ein Grundstück an die städtische Kanalisation angeschlossen ist und das auf ihm anfallende Abwasser in die Kanalisation und sonstige öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet, in dieser gesammelt und fortgeleitet wird,

sowie zusätzlich oder allein

- (2) **1,25 €/m³**, wenn Abwasser aus der städtischen Kanalisation oder von einem Grundstück über eine private Kanalisation in die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes übernommen, von diesem Abwasserverband behandelt und in ein Gewässer abgeleitet wird, der Anschluss Teilnehmer aber selbst nicht Mitglied des zuständigen Abwasserverbandes ist oder nicht selbst von dem zuständigen Abwasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden kann.

§ 2

Gebührentarif für das Niederschlagswasser

Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,84 €/m²** für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung des Niederschlagswassers und für den Betrieb der Kanalisation und die Abwasserbehandlung durch Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes, wovon

- (1) **0,65 €/m²** auf den Anteil der Betriebskosten und
- (2) **0,19 €/m²** auf den Anteil der Verbandsumlage entfallen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 "Einkaufszentrum Innenstadt" zwischen Konrad-Adenauer-Straße, Kaiserstraße, Feldstraße und städtischem Gymnasium gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 "Einkaufszentrum Innenstadt" ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegen Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 27.11.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 "Einkaufszentrum Innenstadt" öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 29.11.2013



Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 "Einkaufszentrum Innenstadt"
- öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Die Entwurfsunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Fachgutachten und den, nach Einschätzung der Gemeinde, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung sowie die Fachgutachten und den, nach Einschätzung der Gemeinde, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind in Anlage 2 aufgelistet.

Die Auslegung findet vom 10.01.2014 bis einschließlich 10.02.2014 im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten statt:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

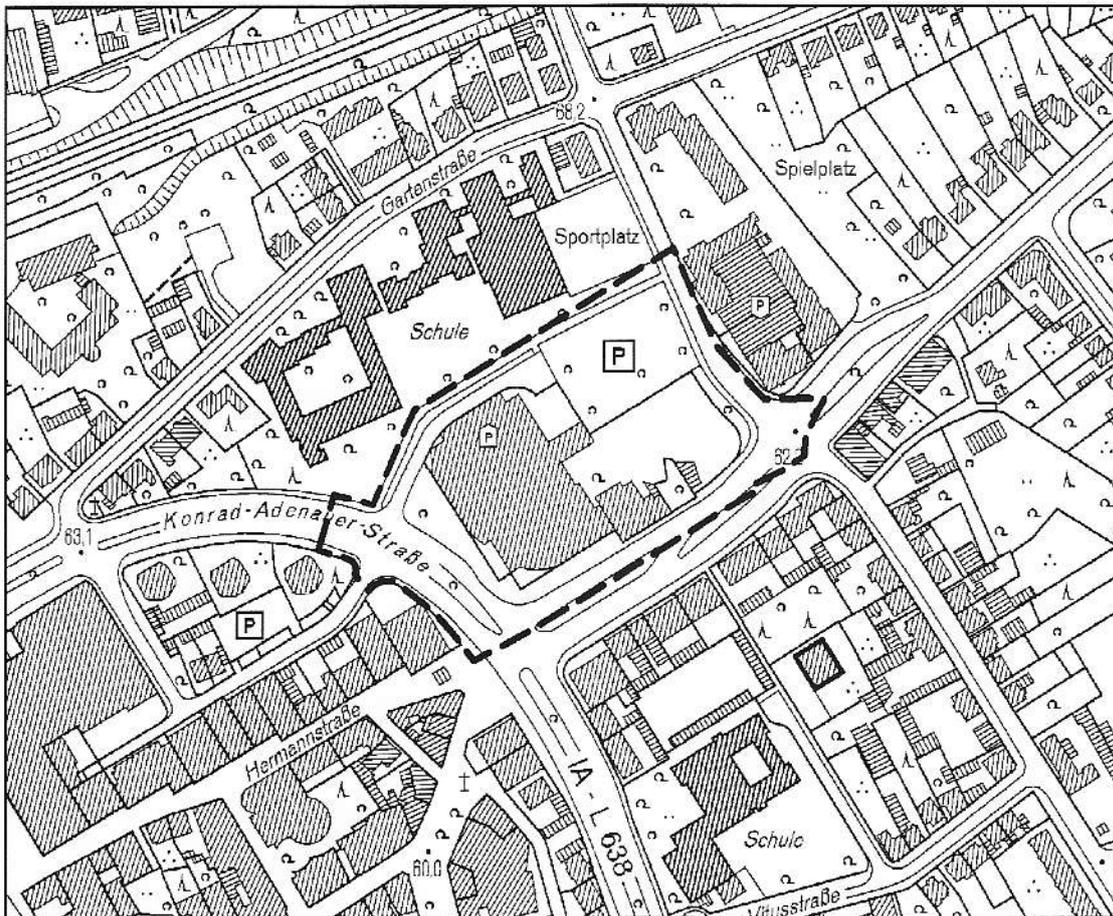
Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, den 29.11.2013



Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 "Einkaufszentrum Innenstadt"



Betroffene Flurstücke

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>
Herten	56	208, 214, 237, 238 teilw., 239, 248, 249, 255 teilw., 256 teilw., 264, 269, 270, 271, 272, 273
Herten	55	1032 teilw.
Herten	54	510 teilw., 668 teilw.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 "Einkaufszentrum Innenstadt"

Art der umweltbezogenen Information	Vorliegende umweltbezogene Information
A) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	Umweltbericht (mit Ausführungen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere; Boden, Wasser, Luft und Klima; Menschen; Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Landschaft/Stadtlandschaft), Artenschutzprüfung Stufe 1, Bodengutachten zu den Themen Bergschadensgefährdung, Altlasten (ehem. Tankstelle, Asphaltflächen) und Baugrunduntersuchung, Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde zum potentiellen Vorkommen geschützter Arten und die zeitliche Berücksichtigung bei Rückbautätigkeiten.
B) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	-
C) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Schallimmissionsprognose zum Verkehrs- und Gewerbelärm (Kundenverkehr, Anlieferung)
D) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Stellungnahme des Landschaftsverbandes zum Umgang mit Bodendenkmälern
E) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Schallimmissionsprognose zum Verkehrs- und Gewerbelärm (Kundenverkehr, Anlieferung), Bodengutachten zum Thema Altlasten (ehem. Tankstelle, Asphaltflächen)
F) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	-
G) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	-
H) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	-
I) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben A, C und D	Umweltbericht mit Ausführungen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere; Boden, Wasser, Luft und Klima; Menschen; Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Landschaft/Stadtlandschaft und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Umweltmedien

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße, im Zusammenhang eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB, gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegen Auflistung (Anlage 2) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 27.11.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 29.11.2013



Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße

- Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB
- Öffentliche Auslegung der geänderten Planunterlagen

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

-
1. Der geänderte Entwurf zum Bauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße wird gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.
 2. Während der Auslegungsfrist, die gemäß § 4a Absatz 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt wird, können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden.
-

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB wird der geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die verkürzte Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind in Anlage 3 aufgelistet.

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Innerhalb dieser gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verkürzten Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und Frist zur Abgabe von Stellungnahmen können während der Dienststunden Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die Auslegung findet vom 13.12.2013 bis einschließlich 10.01.2014 im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten statt:

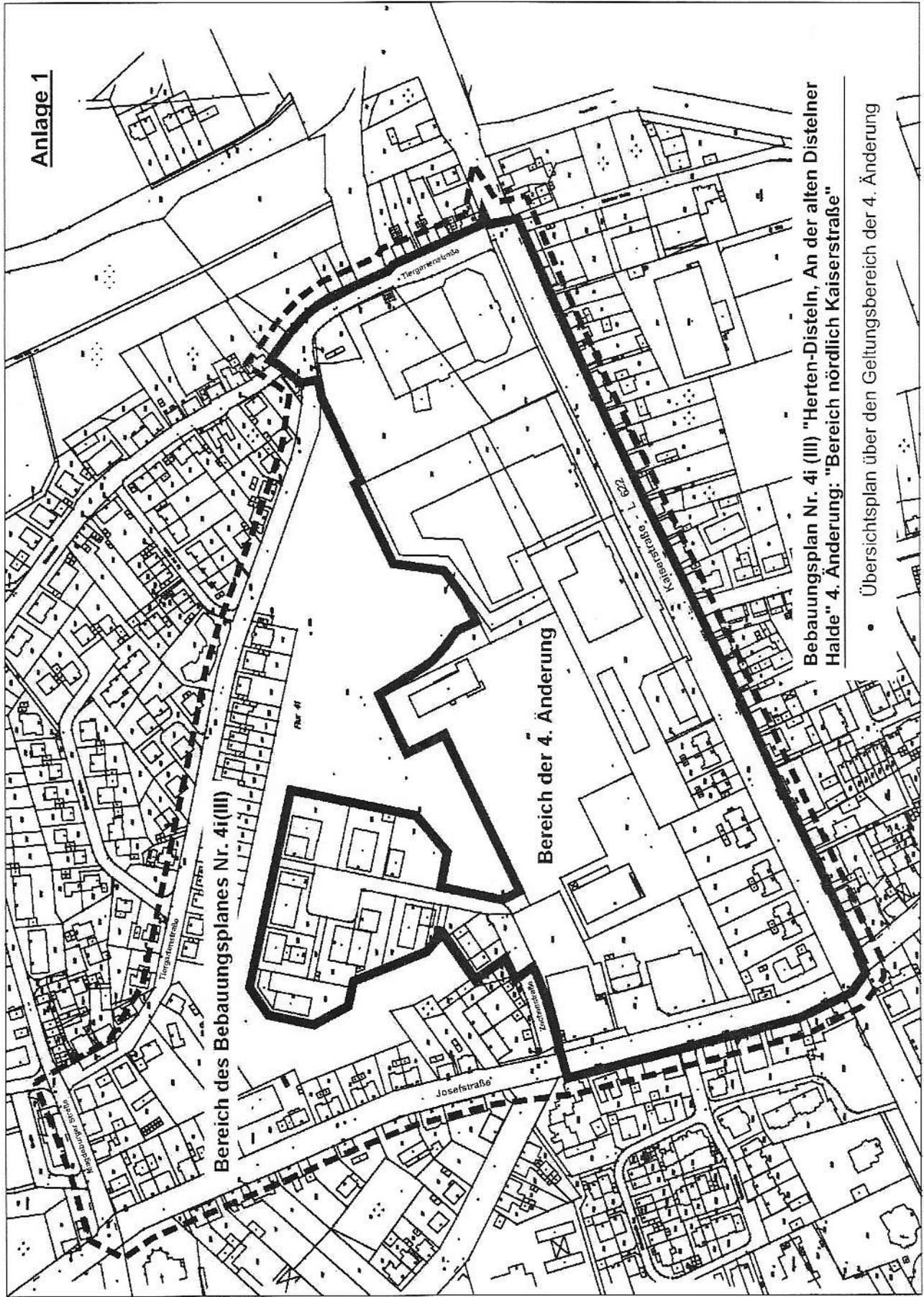
Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, den 29.11.2013



Bürgermeister



Anlage 1

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4i(III)

Bereich der 4. Änderung

Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"

• Übersichtsplan über den Geltungsbereich der 4. Änderung

**Bebauungsplan Nr. 4i (III) „Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde“ 4.
Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße“**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten

Flur		Flurstück	
41	54		843
	496		845
	520		846
	571		847
	574		848
	575		849
	593		850
	594		851
	596		852
	606		853
	614		855
	616		856
	617		857 tlw.
	618 tlw.		863 tlw.
	683		872
	718		874
	731		875
	734		880
	741 tlw.		881 tlw.
	763		882 tlw.
	764		883
	765		906
	766		907
	767		912
	768		913 tlw.
	771		998
	776		
	782		
	784		
	785		
	786		
	787		
	798		
	826		
	839		
	841		